



Reglement für das Seniorenzentrum Im Reiat Einwohnergemeinde Thayngen

vom 01.04.2019

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen sind im vorliegenden Reglement nicht geschlechtsneutral formuliert. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gilt das Reglement ohne Unterschied für Männer und Frauen.

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz Das Seniorenzentrum Im Reiat (nachfolgend Seniorenzentrum) steht Einwohnern der Gemeinde Thayngen und den Vertragsgemeinden zur Verfügung. Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, können auch auswärtige Personen aufgenommen werden.

Art. 2

Zweck Dieses Reglement bestimmt die Betriebsorganisation und das Zusammenleben. Es ist für alle im Seniorenzentrum lebenden und arbeitenden Personen verbindlich.

II. Organisation

Art. 3

Aufsicht ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Führung aus. Der zuständige Referent (Präsident der Kommission für Gesundheit und Alter) ist für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

Kommission ² Die Kommission für Gesundheit und Alter ist Bindeglied zwischen der strategischen und operativen Führungsebene und wirkt mehrheitlich beratend. Ihre Befugnisse richten sich nach der Geschäftsordnung der Kommission für Gesundheit und Alter.

Leitung ³ Für die operative Führung des Zentrums ist die Zentrumsleitung verantwortlich.

Art. 4

¹ Klagen über Mitbewohner oder über Angestellte sind an die Zentrumsleitung zu richten.

² Bewohnern sowie dem Personal steht in allen das Heim betreffenden Angelegenheiten das Recht der Beschwerde an die Kommission für Gesundheit und Alter zu. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ei-

ne Begründung zu enthalten. Ausserdem kann die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter zu Rate gezogen werden.

Beschwerde ³ Kommt es zu keiner Einigung, kann beim Gemeinderat der Gemeinde Thayngen Einspruch eingelegt werden. (§ 4 lit. b und § 7 Abs. 2 Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz i.V.m. Art. 114 Abs. 1 und 128 Gemeindegesetz). Der Einspruch muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Art. 5

Rechtliche Grundlagen Der Aufenthalt im Seniorenzentrum richtet sich nach dem vorliegenden Reglement, der Hausordnung, der Taxordnung und dem Heimvertrag.

Art. 6

Taxordnung Von den Bewohnern wird eine Taxe erhoben. Diese wird in der Taxordnung vom Gemeinderat festgelegt, d.h. periodisch der Teuerung und entsprechend den betrieblichen Erfordernissen angepasst.

Art. 7

Hausordnung Die Kommission für Gesundheit und Alter erlässt eine Hausordnung, in der weitere Regeln des Zusammenlebens im Seniorenzentrum festgelegt sind.

III. Ein- und Austritt

Art. 8

Aufnahme ¹ Die Zentrumsleitung nimmt die Anmeldungen entgegen. Über die Aufnahme entscheidet diese in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

² Nicht aufgenommen werden, nach Beurteilung durch den Hausarzt, Personen, die an einer gefährlich ansteckenden Krankheit oder einer Einschränkung leiden, welche ein Zusammenleben im Haus stören würden. Ein Alternativangebot wird vermittelt.

In Zweifelsfällen richtet sich die Aufnahmezuständigkeit nach dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz.

Art. 9

Vertrag ¹ Mit jedem Bewohner wird ein Vertrag abgeschlossen. Dieser wird laufend den aktuellen Verhältnissen angepasst.

² Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung oder Reservation eines bestimmten Zimmers oder Bettes.

Art. 10

Vertragsdauer Der Vertrag wird in der Regel unbefristet abgeschlossen. Befristete enden mit Ablauf der Frist (z.B. Ferienaufenthalte).

Art. 11

Beendung ¹ Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Bewohner haben ihre Kündigung an die Zentrumsleitung zu richten.

² Im Todesfall kommt der entsprechende Artikel der Taxordnung zur Anwendung.

IV. Rechte und Pflichten der Bewohner

Art. 12

Infrastruktur Das Seniorenzentrum trägt nebst den Pflichten analog einem Vermieter dafür Sorge, dass die für einen Heimplatz notwendigen unabdingbaren Infrastrukturen in gutem Zustand sind.

Art. 13

Dienstleistungen Nebst der Infrastruktur wird für angepasste, vollwertige Ernährung, Pflege, Betreuung, Wäsche und Reinigung gesorgt.

Art. 14

Arztleistungen ¹ Grundsätzlich besteht im Seniorenzentrum freie Arztwahl.

² Der Gemeinderat wählt einen Hausarzt in die Kommission für Gesundheit und Alter, welcher die Zentrums- und Pflegedienstleitung in medizinisch relevanten Fragen der Betriebsführung berät und insbesondere für die Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes verantwortlich ist und die pharmazeutische Versorgung sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung überwacht.

³ Der Heimarzt überwacht, in Absprache mit der Zentrumsleitung und der Pflegedienstleitung sowie allfällig weiteren involvierten Ärzten, die korrekte Deklaration der Pflegebedürftigkeit von Bewohnern gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton.

⁴ Die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente, Spezialbehandlungen und Pflegeleistungen sowie die Kranken- und Unfallversicherungsprämien gehen zulasten der betroffenen Bewohner beziehungsweise der zuständigen Krankenkasse.

Art. 15

Pflegeleistungen

¹ Vermag eine interne Umplatzierung das Wohlbefinden zu optimieren, so ist die Zentrumsleitung auch ohne Einwilligung der betroffenen Person befugt, eine Verlegung nach erfolgter Information an den Arzt und an die nächststehenden Angehörigen vorzunehmen.

² Die Verlegung eines Bewohners in eine entsprechende Institution erfolgt auf Anordnung des Arztes. Die Kosten gehen zulasten des Patienten.

³ Während der krankheitsbedingten Abwesenheit erfährt der Pensionspreis eine Reduktion, die Einzelheiten regelt die Taxordnung.

Art. 16

Einhaltung der Hausordnung

¹ Die Bewohner haben die Hausordnung einzuhalten.

² Nach Möglichkeit werden die individuellen Lebensgewohnheiten des Bewohners, wie Ess- und Trinkgewohnheiten, die persönlichen Gewohnheiten in Bezug auf Körperhygiene und Bekleidung, beachtet und berücksichtigt.

³ Die Zentrumsleitung kann für die Aufrechterhaltung der Hausordnung und einer gemeinverträglichen Hygiene nötigenfalls durch Anordnung der entsprechenden Dienstleistungen gemäss Art. 13 sorgen.

Art. 17

Steuervergleichung

Die Taxe wird jeweils auf Ende Monat fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach dem Lastschriftverfahren. Bei dreimaligem Verzug der Zahlung erfolgt eine Betreibung, bei sechsmaligem Verzug kann die Kündigung ausgesprochen werden.

Art. 18

Haftung

¹ Die Gemeinde haftet nicht für das private Mobiliar der Bewohner.

Für Geld und Wertgegenstände besteht ebenfalls keine Haftung. Bewohner haben, sofern gewünscht, auf eigene Kosten ihr Mobiliar zu versichern und eine Haftpflichtversicherung für Gebäudeschäden und Schäden gegenüber Dritten abzuschliessen.

² Vier Wochen nach Austritt kann das Mobiliar ohne Haftungspflicht entfernt werden. Die Bewohner resp. deren Angehörige sind vorgängig schriftlich zu informieren und eine Frist von mindestens 10 Tagen für die Abholung einzuräumen. Die Zentrumsleitung kann längere Fristen gewähren.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Im Sinne einer weitgehendst autonomen Betriebsführung sind besondere Anstellungsbedingungen für Arbeitnehmer des Seniorenzentrums im gültigen Anstellungs- und Gehaltsreglementes der Einwohnergemeinde Thayngen geregelt.

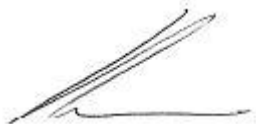
Art. 20

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 24.08.2006 und tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 01.04.2019 in Kraft.

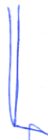
Inkraft-
setzung

Vom Gemeinderat genehmigt am 12.02.2019.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Philippe Brühlmann
Gemeindepräsident



Gerhard Hug
Gemeinderatsschreiber

Vom Einwohnerrat genehmigt am 28.03.2019.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES



Nicole Stump
Präsidentin



Andreas Wüthrich
Aktuar